

[REDACTED]

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat Z B 7 (Herr Lehmann)
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Vorab per Fax an: 030-18 580 9525

Berlin, den 6. Februar 2017

Betr.: Ihr Bescheid vom 27.12.2016
AZ: Z B 7 – zu: 1451/6 II – Z3 1227/2016

Sehr geehrter Herr Lehmann,

hiermit lege ich **Widerspruch** ein gegen Ihren Bescheid vom 27.12.2016, soweit mit dem Bescheid Kosten in Höhe von 37,50 Euro festgesetzt worden sind.

(Der Widerspruch ist fristgemäß eingelegt: Die Monatsfrist endete am Sonntag, den 5.2.2017; die Widerspruchsfrist endet mithin am nächsten Werktag, als am heutigen 6.2.2017.)

1. Verstoß gegen § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG / § 1 Abs. 1 IFGGebV

Mit meinem Antrag vom 7.12.2016⁶ erbat ich Mitteilung der Anzahl von Anfragen des BVerfG nach § 27a BVerfGG an das BMJ und der Anzahl der insoweit abgegebenen Stellungnahmen, jeweils in den letzten drei Jahren (2014, 2015 und 2016).

Laut Ihrer telefonischen Auskunft am 27.1.2017 wurde die Anfrage von dem Referat IV A 3, „Verfassungsgerichtsbarkeit; Justizverfassungsrecht“, bearbeitet.

Es ist bei Annahme einer sachgerechten, insb. EDV-gestützten Dokumentation der Referatsarbeit nicht vorstellbar, dass die antragsgegenständliche Auskunft, wie oft in den letzten drei Kalenderjahren das höchste deutsche Gericht (!) dem Bundesjustizministerium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und wie oft das Ministerium eine solche Stellungnahme abgegeben hat, nicht bereits bei Antragsstellung in abrufbarer, jedenfalls ein-

[REDACTED]

fach ablesbarer Weise innerbehördlich erfasst war. Die Auskunftserteilung stellt demnach eine einfache Auskunft dar, für die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG keine Gebühren erhoben werden.

Sollte die geltend gemachte „Durchsicht von drei Jahrgängen Verfahrensakten“ tatsächlich stattgefunden haben und dabei der geltend gemachte Zeitaufwand von 2,5 Stunden tatsächlich entstanden sein, könnte ein derartiger Arbeitsaufwand nur auf Organisationsmängel zurückzuführen sein. Da Organisationsmängel nicht vom Antragsteller, sondern von der auskunftspflichtigen Behörde zu verantworten sind, ist ein insoweit resultierender Bearbeitungsmehraufwand Resultat einer unrichtigen Sachbehandlung, wofür jedoch gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BGebG keine Gebühren erhoben werden dürfen.

2. Verstoß gegen § 10 Abs. 2 IFG

Die Gebührenhöhe für den gewährten Informationszugang verstößt jedenfalls gegen § 10 Abs. 2 IFG. Denn eine Gebühr von 37,50 Euro für eine Auskunft aus der Ministeriumsstatistik zur (bloßen) Anzahl der Anfragen nach § 27a BVerfGG des Bundesverfassungsgerichts in den Jahren 2014, 2015 und 2016 an das Bundesministerium der Justiz und zur Anzahl der vom Bundesministerium der Justiz insoweit abgegebenen Stellungnahme, entfaltet im Hinblick auf die Nutzung des IFG unvermeidlich *prohibitive Wirkung*.

Ein solcher „Preis“ von 37,50 Euro für eine einfache Auskunft aus der Ministeriumsstatistik ist geeignet, vor dem Gebrauch des IFG für derartige einfache Informationsbegehren abzuschrecken.

Mit freundlichen Grüßen

